
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 05.08.2025

Seite 623

Nr. 101

Erste Ordnung zur Änderung der Habitationsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 31. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habitationsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 11.04.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 103 / Nr. 30) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion, in der Regel mindestens ausgewiesen durch das Prädikat „magna cum laude“ oder einer vergleichbaren Bewertung, an einer deutschen, staatlichen oder staatlich anerkannten, wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.“

Der Inhalt der **Anlage „Muster Habitationsurkunde Lehrbefähigung“** wird, wie folgt, neu gefasst:

„Die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen stellt unter dem Rektorat von (Titel, Vorname, Nachname) und unter dem Dekanat von (Titel, Vorname, Nachname) fest, dass (Titel, Vorname, Nachname) geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land) die Lehrbefähigung für das Fachgebiet „(Bezeichnung)“ besitzt, nachdem (Titel, Vorname, Nachname) durch die Habilitationsschrift „(Titel)“ sowie die wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen wurde, dass das Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig vertreten werden kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)
Die Dekanin/der Dekan
(Titel, Vorname, Nachname)“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.06.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

